

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Gesundheitswesen
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

LAD1 Beratungsstelle Vermittlung

GDA5-I-204/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Isabell Stöger

25110

15. März 2020

Betrifft

Ernennung als Epidemiarzt

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **bestellt** Herrn Dr. Georg **VITOVEC**, geb. 19.08.1971, Arzt für Allgemeinmedizin mit dem Ordinationssitz in 3950 Gmünd, Schremser Straße 1, mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf als **Epidemiarzt** für den Verwaltungsbezirk Gmünd.

Hinweis: Für die Dauer Ihrer Bestellung sind Sie im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt. Die Vergütung wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2016 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

B E G R Ü N D U N G

§ 27 Abs. 1 EpidemieG 1950 lautet wie folgt:

Falls bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit die in den betroffenen Gebieten zur Verfügung stehenden Ärzte, in erster Linie die Gemeinde- und Distriktärzte, zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit nicht ausreichen, können für die Dauer des Bedarfes Epidemieärzte bestellt werden.

§ 27 Abs. 2 EpidemieG 1950 normiert:

Bei der Bestellung der Epidemieärzte werden ihre Bezüge durch Vertrag mit der Maßgabe geregelt, daß sie im Falle ihrer Erkrankung auch dann, wenn sie nicht die Berufsunfähigkeit begründet, ihren vollen Gehalt fortbeziehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 EpidemieG 1950 in Verbindung mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbarere Krankheiten 2020 wurde das 2019-nCoV (neue Bezeichnung COVID-19) als anzeigepflichtig nach dem EpidemieG erklärt.

Gemäß § 27 Abs. 1 EpidemieG können bei Auftreten von anzeigepflichtigen Krankheiten, wenn in den betroffenen Gebieten die zur Verfügung stehenden Ärzte, in erster Linie Amtsärzte, nicht ausreichen, um die Krankheit wirksam zu bekämpfen, Epidemieärzte bestellt werden.

§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, sieht vor, dass bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren ein Bescheid erlassen werden.

Da im Verwaltungsbezirk Gmünd nicht ausreichend Amtsärzte zur wirksamen Bekämpfung der anzeigepflichtigen Erkrankung COVID-19 zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Vorstellung** zu erheben.

Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 14,30.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Gesundheitswesen

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h